



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 288 „Bahnhof Wetzlar“ 2.Änderung

Wetzlar, Stadtteil Niedergirmes



Januar 2015

Auftraggeber: Stadt Wetzlar

Auftragnehmer: Planungsbüro Holger Fischer
Dr. Gerriet Fokuhl
Konrad-Adenauer-Str. 16
35440 Linden

Bearbeiter: Plan Ö
Dr. René Kristen
Industriestraße 2a
35444 Biebertal-Fellingshausen
Tel. 06409-8239781
Fax 06409-8239782
info@planoe.de

Dr. René Kristen

Biebertal und Linden, 21.01.2015

Inhalt

1 Einleitung	4
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	5
1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	6
1.2.2 Befreiung nach § 67 BNatSchG	7
1.3 Methodik	7
2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens	9
2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens	9
2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren	9
2.1.2 Datenbasis der Artnachweise	10
2.1.2.1 Vorauswahl der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen	10
2.1.3 Vögel	14
2.1.3.1 Methode	14
2.1.3.2 Ergebnisse	14
2.1.3.3 Faunistische Bewertung	16
2.2 Stufe II & III: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen	18
2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand	18
2.2.2 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV)	20
2.2.3 Art für Art-Prüfung	21
2.3 Fazit	24
3 Literatur	26
4 Anhang (Prüfbögen)	27
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	27

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Wetzlar plant im Stadtteil Niedergirmes die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 288 „Bahnhof Wetzlar“. Für den betroffenen Teilbereich ist eine Nutzung als Hotelstandort mit der dazugehörigen Infrastruktur vorgesehen (Abb. 1).

Das vorliegende Gutachten untersucht die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung und der hierfür notwendigen Rodung von Bäumen und Gehölzen geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Aufgrund des Zeitpunkts außerhalb der Vegetationsperiode und der Aktivitäts- bzw. Reproduktionsphase sind faunistische Erhebungen nicht möglich. Dieser Bericht liefert daher Aussagen zur potentiell anzunehmenden Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.

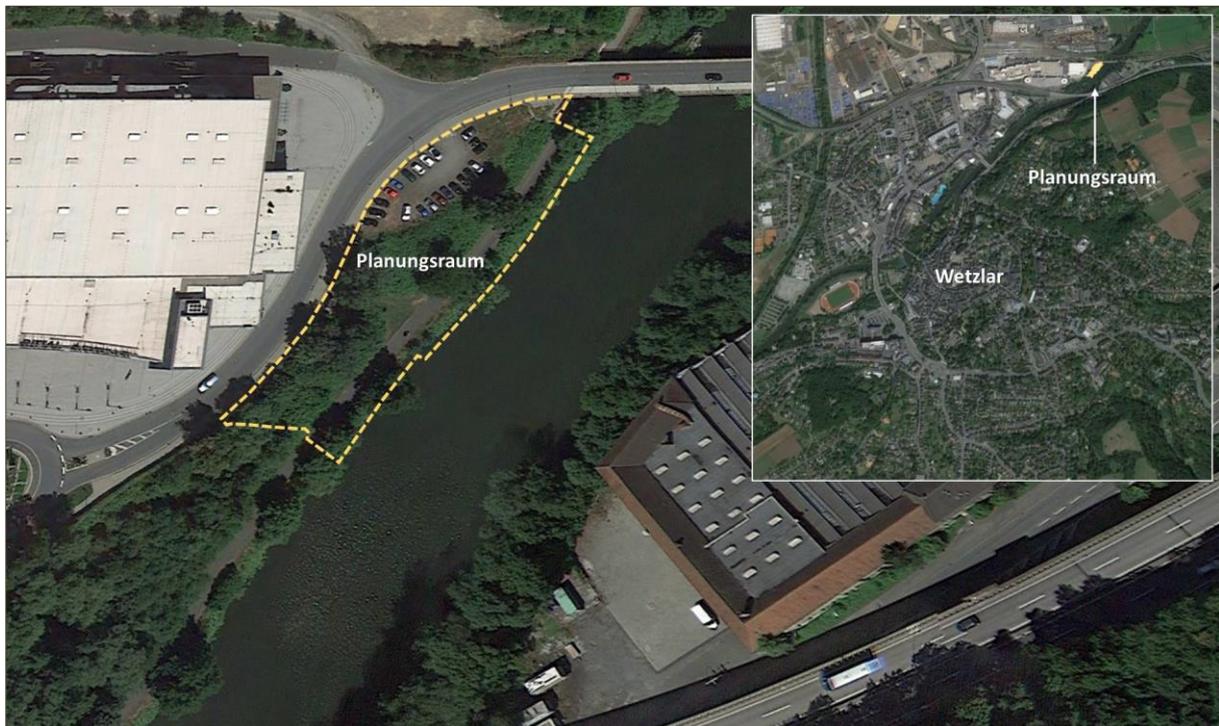


Abb. 1: Abgrenzung des Untersuchungsbereichs zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 288 „Bahnhof Wetzlar“, Stadt Wetzlar, Stadtteil Niedergirmes.

Situation

Der zwischen *Wolfgang-Kühle-Straße* und Lahn gelegene Planungsraum wird derzeit im nordöstlichen Bereich als Parkplatzfläche sowie durch eine Treppe zur Lahn genutzt. An der Lahn verläuft ein asphaltierter Rad-/Fußweg. Die übrige Fläche weist im nördlichen Teil stellenweise eine dichten Brombeersukzession sowie ruderales sowie stärker genutztes Grünland auf. Im südlichen Teil wird dies durch

Gehölze und Bäume ergänzt (Abb. 2). Das Lahnufer ist im betroffenen Abschnitt sehr strukturarm ausgebildet. Schilfbereiche oder Flachwasserzonen sind nicht vorhanden. Am Ufer stehen einzelne Bäume ohne erkennbare Baumhöhlen. Westlich und östlich (andere Lahnseite) schließen sich teilweise dicht bebaute Bereiche an (z.B. FORUM WETZLAR). Nördlich schließt sich nach der Brücke (*Wolfgang-Kühle-Straße*) und einer Eisenbahnbrücke der Güterbahnhof an. Weiter südlich verläuft die B 49. Aus der Lage und der Verkehrssituation resultiert ein erhebliches und regelmäßiges Störungsniveau (Lärm- und Lichtemissionen, Bewegungen), das eine eingeschränkte Eignung als Habitat für Tiere zur Folge hat. Hierdurch ist eine verarmte und störungstolerante Tierwelt zu erwarten, die Gewöhnungseffekte aufweist.

Planungen

Für den Planungsraum ist im nördlichen Bereich eine Nutzung als Hotel geplant. Im südlichen Teil ist die nötige Infrastruktur (Fußwege, Zuwegungen, Eingangsbereich des Hotels usw.) vorgesehen. Hieraus ergibt sich somit eine nahezu vollständige Überplanung des Bereichs, sodass für die Baumaßnahme ein Großteil der vorhandenen Vegetation (Grünland, Bäume und Gehölze) entfernt werden muss.

Insgesamt sind durch die Veränderung Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl (vgl. Kap. 2.1.2.1.) weist das Plangebiet unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung, Qualitäten als Lebensraum für Vögel auf. Infolge dessen ergibt sich die Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Zudem wird durch die geplante Errichtung einer Terrassenkonstruktion gegebenenfalls ein Teil des Landschaftsschutzgebiets „Auenverbund Lahn-Dill“ überspannt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Der Artenschutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend überall dort, wo die betreffende Art vorkommt.

Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten

Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Im Zuge der Änderung des BNatSchGs wurden die national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 BNatSchG). Die Belange der national geschützten Arten werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Ausnahmen von dieser Regel gelten im vorliegenden Fall für Vogelarten, deren Erhaltungszustand gemäß der Bewertung (Vogelampel) der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mindestens als „ungünstig bis unzureichend“ (gelb) oder schlechter (rot) geführt werden.

1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichmaßnahmen festgesetzt werden. Gerade im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 (1) b) FFH-RL ist damit klar, dass Störungen nur dann artenschutzrechtlich relevant sind, wenn sie an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen bzw. sich auf deren Funktion auswirken.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Gründe hierfür sind:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

1.2.2 Befreiung nach § 67 BNatSchG

Der § 67 BNatSchG regelt die Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG. „Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Im Falle des Verbringens aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt“.

Aufgabe der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen werden, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind, und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt.

Die vorliegende Prüfung erfolgt somit auf der Grundlage von § 44 Abs. BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung der FFH-RL.

1.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2011). Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Wirkungen des Vorhabens wird eine 3-stufige Vorgehensweise gewählt:

Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

Es werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt.

Stufe II: Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die artenschutzrechtlich relevanten Arten im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) werden zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht. Dazu werden diese Arten des Untersuchungsgebietes im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle (vgl. Anhang) einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen (z.B. in Form von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sogenannten Ampelliste für hessische Brutvögel landesweit mit „grün“ (günstig) bewertet wurde, erfolgt eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Wenn erhebliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen zu erwarten und diese durch Vermeidungsmaßnahmen nicht zu umgehen sind, ist zu prüfen, ob gem. § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich ist. Voraussetzung für eine Ausnahme sind zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses sowie das Fehlen zumutbarer Alternativen bei gleichzeitiger Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art. Dieses Prüfverfahren ist in die Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle integriert.



Abb. 2: Planungsraum. Nördlicher Teil mit Parkplatz und Brombeersukzession (links) und südlicher Teil mit Gehölzen (rechts) Wetzlar, Niedergirmes.

2 Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Als mögliche Wirkfaktoren sind zunächst Veränderungen anzunehmen, die zu Habitatverlusten in den jeweils betroffenen Bereichen führen. Daraus ergeben sich primär ein Verlust von Fläche, von Bäumen und Gehölzstrukturen und somit potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Sekundär sind Störungen der Fauna durch baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen und Bewegungen zu erwarten. Weitere Biotopstrukturen im Umfeld des Vorhabens werden nicht direkt beansprucht.

Tab. 1: Potentielle Wirkfaktoren im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 288 „Bahnhof Wetzlar“, Stadt Wetzlar, Stadtteil Niedergirmes.

Maßnahme	Wirkfaktor	mögliche Auswirkung
baubedingt		
Bauphase von <ul style="list-style-type: none"> • Gebäuden • Verkehrsflächen • weiterer Infrastruktur 	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs. • Rodung von Bäumen und Gehölzen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust und -degeneration • ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • ggf. Tötung oder Verletzen von Individuen
Baustellenbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen durch den Baubetrieb • Personenbewegungen • stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb 	<ul style="list-style-type: none"> • Störung der Tierwelt
anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Gebäude • Verkehrsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs (inkl. Bäume und Gehölze). 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust und -degeneration • ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • ggf. Veränderung der Habitateignung
betriebsbedingt		
Hotel	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen • Personenbewegungen • zusätzliche Lichtemissionen • zusätzliche stoffliche Emissionen (Abgase, Staub) 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust und -degeneration • ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten durch Störungen • ggf. Veränderung der Habitateignung

Anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben und deren Anlagenteile für planungsrelevante Arten mit entsprechender Sensibilität in an den Planungsraum angrenzenden Bereichen denkbar. Im Planungsraum ist derzeit durch Verkehr und Personenbewegungen (*Wolfgang-Kühle-Straße*, Radweg, Parkplatz, Bahnlinie, Güterbahnhof und B 49) eine erhebliche und regelmäßige Störungsintensität durch Lärm, Licht und Bewegungen festzustellen. Das bereits erhebliche Störungsniveau wird durch die Planungen vermutlich nicht erheblich verstärkt werden.

Die potentielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich daher aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Abwertung der vorhandenen Lebensraumtypen mit einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, direkten Wirkungen auf Individuen (Tötung, Verletzen) sowie im geringen Maße der Auslösung von Effektdistanzen durch baubedingte Verkehrs- und Personenbewegungen mit

resultierenden Lärm- und Lichtemissionen ergeben. Zudem sind anlage- und betriebsbedingte Wirkungen denkbar. Insgesamt können die in Tabelle 1 dargestellten Wirkfaktoren mit den entsprechenden Auswirkungen differenziert werden.

2.1.2 Datenbasis der Artnachweise

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen, die aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen und der Art der Eingriffswirkung als sinnvoll erachtet wurden. Hierzu wurden in einer Vorauswahl die **Vögel** als potentiell betroffene Artengruppe bestimmt.

2.1.2.1 Vorauswahl der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen

Fledermäuse

Im Planungsraum kommen keine geeigneten Strukturen vor, die als Quartier geeignet wären. Fledermäuse können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht direkt betroffen werden. Hierdurch können Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da die standortbedingt zu erwartenden Fledermausarten (Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler) vermutlich bevorzugt im Bereich der Lahn und in deren Uferbereichen oder in größeren Höhen jagen oder im Verhältnis zum Gesamtjagdgebiet weder ein erheblicher Verlust von Nahrungshabitaten noch eine nachhaltige Beeinträchtigung von Transferrouten zwischen Quartier und Jagdraum zu erwarten ist, kann eine erhebliche Entwertung von Habitaten ausgeschlossen werden. Derartig geringfügige Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten führen im Regelfall nicht zu artenschutzrechtlichen Verbotsbeständen, da hierdurch keine erheblichen Beeinträchtigungen für Ruhe- und Fortpflanzungsstätten abzuleiten sind.

Fledermäuse reagieren durch die nachtaktive Lebensweise sehr unempfindlich gegenüber Störungen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann daher ausgeschlossen werden.

Die Arten stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Sonstige Säugetiere

In Hessen kommen (außer den Fledermäusen) sechs Säugetierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Biber, Feldhamster, Wildkatze, Haselmaus auf, zeitweise werden zudem Luchs und Wolf angetroffen.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Geltungsraum sowie dessen Umfeld Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Arten stellen daher keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Vögel

Im Gebiet kommen geeignete Strukturen vor, die als Brut- und Nahrungsraum geeignet sind. Vögel können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen werden. Hierdurch können Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden.

Daneben ist das Auftreten von störungsempfindlichen Arten möglich. Relevante Beeinträchtigungen sind daher nicht auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Arten stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Reptilien

In Hessen kommen sechs Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse und Äskulapnatter auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der im Geltungsbereich vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Geltungsraum Vorkommen dieser Arten auszuschließen. Durch die isolierte Lage und der starken Nutzungsintensität mit regelmäßigen Fahrzeug- und Personenbewegungen sind die offenen Bereiche als potentielles Zauneidechsenhabitat von sehr untergeordneter Qualität einzuschätzen. Die tiefer gelegenen Bereiche sind wegen dem dichten Bewuchs und der Hangausrichtung nach Südosten bei gleichzeitiger starker morgendlicher Beschattung durch die südlich angrenzende Hügelkuppe ebenfalls als ungeeignet anzusehen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Arten stellen daher keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Amphibien

In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammolch auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Geltungsraum sowie dessen Umfeld Vorkommen dieser Arten auszuschließen. Die Lahn weist im betroffenen Abschnitt nur sehr unzureichende Habitatvoraussetzungen für Amphibien auf. Durch den fehlenden Uferbewuchs, dem Fehlen von beruhigten Flachwasserzonen mit geringer Strömungsgeschwindigkeit und einer kaum ausgebildeten submersen Vegetation ist höchstens das Auftreten von Arten anzunehmen, die nur geringe Ansprüche an die Ausprägung des Laichhabitats aufweisen. Zudem stellt der Geltungsraum einen nur wenig geeigneten Jahreslebensraum dar. Daher wären nur das Auftreten der sehr anspruchslosen Erdkröte und ggf. noch von Molcharten wie Teich- oder Bergmolch zu erwarten. Diese Arten unterliegen weder europäische Schutzvorschriften, sind national nicht streng geschützt und gelten nicht als gefährdet (Rote Listen)

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Arten stellen daher keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Fische

In Hessen kommen neun Fischarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Maifisch, Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Schlammpeitzger, Meerneunauge, Bitterling und Lachs auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Lahnabschnitt, der dem Geltungsraum zuzuordnen ist, Vorkommen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten dieser Arten unwahrscheinlich bzw. auszuschließen. Die Lahn weist im betroffenen Abschnitt nur sehr unzureichende Habitatvoraussetzungen auf. Laichhabitats können entweder ausgeschlossen werden oder werden (falls doch vorhanden) durch die im Verhältnis zum Gesamtlebensraum geringe Größe und der nur indirekten Beeinflussung (Beschattung) höchstens in unerheblichen Maße betroffen.

Die zu erwartende Beschattung von Teilen des Flussabschnitts stellt keine erhebliche Beeinträchtigung für wandernde Fische dar und führt zu keiner erheblichen Verschlechterung der Habitatvoraussetzungen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Arten stellen daher keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Käfer

In Hessen kommen zwei Käferarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Heldbock und Eremit auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Geltungsraum sowie dessen Umfeld Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Arten stellen daher keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Libellen

In Hessen kommen vier Libellenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Grüne Keiljungfer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der im Planungsraum vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Geltungsraum sowie dessen Umfeld Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Arten stellen daher keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Schmetterlinge

In Hessen kommen sieben Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Skabiosen-Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel-Ameisenbläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Geltungsraum sowie dessen Umfeld Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Arten stellen daher keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Weichtiere

In Hessen kommt mit der Bachmuschel eine Molluskenart vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt wird.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen öko-

logischen Ansprüchen sind im Geltungsraum sowie dessen Umfeld Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Bachmuschel stellt daher keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

2.1.3 Vögel

Da wildlebende Vogelarten sämtlich besonders geschützt, einige auch streng geschützt sind und gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nachgewiesen werden muss, dass die ökologische Funktion der von Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, muss die Avifauna besonders berücksichtigt werden.

2.1.3.1 Methode

Aufgrund des Winters war eine Erfassung von Reviervorkommen bzw. aktuelle Brutvorkommen durch akustische und visuelle Erfassungsmethoden nicht möglich. Die Untersuchungen beschränken sich daher auf die Kontrolle von potentiell als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte geeigneten Strukturen (Gebäude und Höhlenbäume). Diese wurden am 07.01.2015 und am 19.01.2015 im Rahmen von Begehungen auf Spuren einer früheren Besiedelung (Altnester, Kotpuren, Gewölle usw.) untersucht. Daneben wurden die aktuell angetroffenen Vögel erfasst, die Gehölze auf Altnester von gehölzbrütenden Vogelarten untersucht und das Potential für weitere Arten abgeschätzt.

Tab. 2: Begehungen zur Erfassung der Avifauna.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	07.01.2015	Kontrolle von potentiellen Nisträumen, Reviervögel und Nahrungsgäste
2. Begehung	19.01.2015	Kontrolle von potentiellen Nisträumen, Reviervögel und Nahrungsgäste

2.1.3.2 Ergebnisse

a) Reviervögel

Im Rahmen der Untersuchungen konnten im Planungsraum sowie im Umfeld keine Hinweise auf frühere Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (z.B. Altnester) festgestellt werden. Aufgrund der lokalen Habitatbedingungen ist im Geltungsbereich und dessen Umfeld das Auftreten von Vogelarten möglich. Durch die fehlenden Hinweise auf frühere Brutvorkommen sind diese jedoch als potentielle Reviervögel einzustufen und entsprechend zu bewerten.

Die vorkommenden Bäume weisen keine als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte geeigneten Baumhöhlen auf. Hierdurch kann das Vorkommen von höhlenbrütenden Arten ausgeschlossen werden. In den umgebenden Gehölzbereichen wurden keine früheren Freinester gefunden.

Es ist festzuhalten, dass keine Art als potentieller Reviervogel anzunehmen ist, die nach BArtSchVO streng geschützt ist (Tab. 3). Der Erhaltungszustand der Wacholderdrossel wird aktuell als ungünstig

bis unzureichend (Vogelampel: gelb) bewertet. Bei den weiteren festgestellten und potentiell vorkommenden Reviervogelarten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

Tab. 3: Vögel der Untersuchung 2015 mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HGON (2006) und SÜDBECK ET AL. (2009) und STAATL. VOGELSCHUTZWARTE HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND VSW (2014)

Trivialname	Art	Kürzel	Status	Schutz EU	Schutz national	Rote Liste BRD	Rote Liste Hessen	Erhaltungszustand Hessen
potentielle Reviervögel								
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	pR	-	§	-	-	+
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	pR	-	§	-	-	+
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	pR	-	§	-	-	+
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	pR	-	§	-	-	+
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	pR	-	§	-	-	+
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	pR	-	§	-	-	+
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	pR	-	§	-	-	+
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	pR	-	§	-	-	+
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Sum	pR	-	§	-	-	+
Wacholderdrossel	<i>Turus pilaris</i>	Wd	pR	-	§	-	-	o
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	pR	-	§	-	-	+
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	pR	-	§	-	-	+
potentielle Nahrungsgäste								
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	pN	-	§	-	-	+
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	Br	pN	-	§	-	-	+
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Ev	pN	I	§§	-	V	o
Elster	<i>Pica pica</i>	E	pN	-	§	-	-	+
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	pN	Z	§	-	-	o
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	Ht	pN	Z	§	-	-	o
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	Hö	pN	-	§	-	-	+
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	Kag	pN	-	§	-	-	n.b.
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	pN	-	§	-	-	+
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Ko	pN	Z	§	-	-	o
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	pN	-	§	-	-	o
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	pN	-	§	V	3	o
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Nil	pN	-	§	-	-	n.b.
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	pN	-	§	-	-	+
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	pN	-	§	V	3	o
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	pN	-	§	-	-	+
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	pN	-	§	-	V	o
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	Stt	pN	-	§	-	-	+
<p>I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie BArtSchVO: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.B. = nicht bewertet pN = potentieller Nahrungsgast pR = potentieller Reviervogel</p>								

b) Nahrungsgäste

Neben den Reviervögeln können weitere Vogelarten vorkommen, die den Planungsraum und angrenzende Bereiche als Nahrungsgäste besuchen (Tab. 3). Hierbei ist mit dem Eisvogel das Auftreten einer nach BArtSchVO streng geschützte Vogelarten und Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie möglich. Aufgrund der vorgefundenen Uferstruktur findet die Art allerdings nur sehr unzureichende Habitatbedingungen vor.

Der Erhaltungszustand von Eisvogel, Graureiher, Haubentaucher, Kormoran, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Stockente wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb) bewertet (Tab. 4).

2.1.3.3 Faunistische Bewertung

Hinsichtlich der potentiell anzutreffenden Reviervogelarten ist der Planungsraum als artenarmes Siedlungshabitat mit der zu erwartenden Avifauna anzusehen. Ein Großteil der potentiell vorkommenden Revierarten sind zumeist ubiquitäre oder synanthrope Arten. Brutvorkommen von Wasservögeln sind im Geltungsbereich aufgrund der erheblichen Störungen und der unzureichenden Habitatvoraussetzungen auszuschließen. Die weiteren potentiellen Revierarten stellen weitverbreitete und nicht gefährdete Vogelarten dar, die nur vergleichsweise geringe Habitatansprüche aufweisen. Die anzunehmenden Revierräume dürften sich schwerpunktmäßig auf die Gehölze und Heckensäume konzentrieren. Die offeneren Flächen dienen hauptsächlich als (Teil-) Nahrungsraum der potentiellen Reviervögel sowie von Nahrungsgästen.

Hinsichtlich der möglichen Reviervögel ist anzunehmen, dass als artenschutzrechtlich relevante Art nur das Auftreten der störungsempfindlichen **Wacholderdrossel** anzunehmen ist. Durch die geringe Größe des Planungsraums und der ausreichend großen Verfügbarkeit adäquater Ausgleichshabitate im räumlichen Kontext für die Wacholderdrossel ergibt sich jedoch nur ein sehr geringes Konfliktpotential. Maßnahmen zur Kompensation des Lebensraumverlusts sind daher für diese Art nicht notwendig.

Die angetroffenen und potentiellen Nahrungsgäste entsprechen dem in Gewässernähe zu erwartenden Spektrum. Hierbei sind im relevanten Lahnabschnitt hauptsächlich verhältnismäßig häufige und störungsunempfindliche Arten wie Stockente, Blässhuhn, Höckerschwan und Nilgans zu erwarten, die zudem zeitweise von Passanten gefüttert werden. Das Auftreten von seltenen und geschützten Arten ist zeitweise denkbar. Für diese Arten bietet der betroffene Lahnabschnitt jedoch nur sehr unzureichende Habitatvoraussetzungen. Es fehlen beruhigte Strömungsbereiche, Flachwasserzonen und ein entsprechend hochwertiger Uferbewuchs mit beispielsweise Schilfzonen oder einem Ufergehölzsaum. Hierdurch ist höchstens eine sehr kurzzeitige Passage des betroffenen Flussabschnitts denkbar. Dies gilt auch für den Eisvogel. Eine erhebliche Beeinträchtigung lässt sich nicht ableiten.

Für die nur im Luftraum anzunehmenden Mauersegler, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe stellt der Planungsraum ein bedingt geeignetes Jagdrevier dar. Es ist anzunehmen, dass die typischen Luftjäger

höchstens eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und dieser durch die verhältnismäßig geringe Größe nur einen sehr kleinen Teilaspekt des Gesamtlebensraums der synanthropen Arten darstellt. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind daher auszuschließen.

Alle anderen potentiell anzunehmenden Vogelarten sind weder streng geschützt noch in ihrem Bestand bedroht (Rote Liste). Hinsichtlich möglicher Baumaßnahmen ist der Planungsraum somit als Habitat von geringer Wertigkeit einzustufen. Es ist davon auszugehen, dass sich die beobachteten Vogelarten aufgrund ihrer großen Toleranz an die neue Situation anpassen werden. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während eventueller Bauzeiten führen nur zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Eine bauzeitliche Verdrängung ist somit oft nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund des vorgefundenen Artenspektrums nicht zu erwarten.

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen werden die relevanten Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher betrachtet. Der Schwerpunkt liegt hier auf der **Wacholderdrossel**.

2.2 Stufe II & III: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen und Ausnahmeverfahren

In die Stufe II des Verfahrens wurden folgende Arten der untersuchten Tiergruppen aufgenommen:

Vögel

Von den potentiell vorkommenden Vogelarten wird als artenschutzrechtlich relevante Arten primär **Wacholderdrossel** betrachtet. Die nachfolgenden Prüfungen von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren werden aufgrund des unzureichendem bis ungünstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) als ausführliche Art-für-Art-Prüfung (inkl. Prüfbögen) durchgeführt.

Reviervogelarten und Nahrungsgäste mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet.

Nahrungsgäste, die einen unzureichendem bis ungünstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 (1) b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt. Diese Sachverhalte sind für Nahrungsgäste nicht eindeutig zuzuordnen. Auf eine Art-für-Art-Prüfung wird daher bei diesen Arten verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen.

2.2.1 Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

Für Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“) sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden. Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzuweichen.

Durch die Untersuchungen können aktuelle Brutvorkommen ausgeschlossen werden. Gegenüber der Rodung der Bäume und Gehölze bis spätestens 28.02.2015 bestehen daher keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

- Ersatzpflanzungen von Bäumen und Gehölzen sind wünschenswert

Signifikante anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Da zudem viele der potentiell vorkommenden Vogelarten als verhältnismäßig stresstolerant gelten und der Störungspegel auch jetzt schon als so erheblich anzusehen ist, dürften bereits Gewöhnungseffekte wirken.

Tab. 4: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“).

Trivialname	wissenschaftlicher Name	Status	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“		§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“		§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“		Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensations- Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	pR	x	x	x				<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren • baubedingte Störung von Reviervorkommen • Zerstörung von Ruhe und Verlust von Lebensraum 	<ul style="list-style-type: none"> • Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30.Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzuweichen. • Durch die geringe Größe des Planungsraums und der ausreichend großen Verfügbarkeit adäquater Ausgleichshabitats sind keine Maßnahmen zur Kompensation notwendig.
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	pN	x	x	x				wie "Amsel"	wie "Amsel"
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	pN	-	-	-				-	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	pR	x	x	x				wie "Amsel"	wie "Amsel"
Elster	<i>Pica pica</i>	pN	-	-	-				-	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	pR	x	x	x				wie "Amsel"	wie "Amsel"
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	pR	x	x	x				wie "Amsel"	wie "Amsel"
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	pN	-	-	-				-	-
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	pN	-	-	-				-	-
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	pN	-	-	-				-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	pR	x	x	x				wie "Amsel"	wie "Amsel"
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	pR	x	x	x				wie "Amsel"	wie "Amsel"
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	pR	x	x	x				wie "Amsel"	wie "Amsel"
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	pN	-	-	-				-	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	pN	-	-	-				-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	pR	x	x	x				wie "Amsel"	wie "Amsel"
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	pN	-	-	-				-	-
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	pN	-	-	-				-	-
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	pR	x	x	x				wie "Amsel"	wie "Amsel"
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	pR	x	x	x				wie "Amsel"	wie "Amsel"
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	pR	x	x	x				wie "Amsel"	wie "Amsel"

pN = potentiell vorkommender Nahrungsgast R = Reviervogel pR = potentiell vork. Reviervogel

2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV)

Nachfolgend ist die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) in tabellarischer Form dargestellt (Tab. 5).

Diese Arten sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 (1) b FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt.

Tab. 5: Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Nahrungsgästen mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb).

Trivialname	Art	Status EU- VSRL	Schutz	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“			§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“		Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensations- Maßnahmen
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	I	§§	-	-	-			• lose Habitatbindung; findet weiterhin adäquaten Nahrungsraum vor.	-
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Z	§	-	-	-			• lose Habitatbindung; findet weiterhin adäquaten Nahrungsraum vor.	-
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	Z	§	-	-	-			• erhebliche Auswirkungen auf den Wasserraum sind auszuschließen.	-
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Z	§	-	-	-			• erhebliche Auswirkungen auf den Wasserraum sind auszuschließen.	-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	§	-	-	-			• synanthroper Luftjäger; lose Habitatbindung; findet weiterhin adäquaten Nahrungsraum vor.	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	-	§	-	-	-			• synanthroper Luftjäger; lose Habitatbindung; findet weiterhin adäquaten Nahrungsraum vor.	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	-	§	-	-	-			• synanthroper Luftjäger; lose Habitatbindung; findet weiterhin adäquaten Nahrungsraum vor.	-
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	§	-	-	-			• erhebliche Auswirkungen auf den Wasserraum sind auszuschließen.	-

I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie

Durch die Nutzung des Plangebiets wird ein Teilaspekt des Nahrungshabitats von Eisvogel, Graureiher, Haubentaucher, Kormoran, Mauerseglers, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Stockente berührt. Nachhaltige Beeinträchtigungen für die Arten können aber aufgrund des ausreichenden Angebots von adäquaten Alternativen in der Umgebung und der nur losen Bindung an den Planungsraum ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.1.3.3). Auswirkungen auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind jeweils nicht zu erwarten. Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

2.2.3 Art für Art-Prüfung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt in diesem Abschnitt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfungen. Hierfür wird eine tabellarische Form gewählt (Tab. 6). Die Tabelle stellt die Resultate der einzelnen Prüfschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung, eine kurze Erläuterung zur Betroffenheit sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dar. Ausführliche Angaben und Begründungen enthalten die Prüfbögen im Anhang (Kap. 4).

Vögel

Die Hauptkonflikte werden primär durch die Beanspruchung von Gelände und dem damit verbundenen Lebensraumverlust im Bereich der vorgesehenen Bebauung bedingt sein.

Durch die Bebauung des Plangebiets wird eine bekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Haussperlings überplant. Aus diesem Grund sind Maßnahmen nötig, um den Gesamtzustand der Art auf lokaler Ebene zu verbessern. Potentielle Vorkommen der Wacholderdrossel können durch Baumfällungen und Gehölzrodungen betroffen werden. Durch die geringe Größe des Planungsraums und der ausreichend großen Verfügbarkeit adäquater Ausgleichshabitate im räumlichen Kontext ergibt sich für die Wacholderdrossel jedoch nur ein sehr geringes Konfliktpotential. Maßnahmen zur Kompensation des Lebensraumverlusts sind daher für diese Arten nicht notwendig.

Das Eintreten der Verbotstatbestände „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und die damit verbundene „Verletzung /Tötung von Individuen“ (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch Beschädigung von Gelegen ist somit möglich. Diese können jedoch unter Berücksichtigung von folgenden Vermeidungsmaßnahmen verhindert und ausreichend kompensiert werden:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen.

Durch die Untersuchungen können aktuelle Brutvorkommen ausgeschlossen werden. Gegenüber der Rodung der Bäume und Gehölze bis spätestens 28.02.2015 bestehen daher keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

Durch die geringe Störempfindlichkeit der festgestellten Arten, der Lage der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der bereits wirkenden Gewöhnungseffekte wird es zu keinen nachhaltigen anlagen- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kommen. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Zudem ist die betroffene Art verhältnismäßig stresstolerant und dürfte sich aufgrund

der Nistplatzwahl in Siedlungsnähe an Störungen angepasst haben. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind auch wegen der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten. Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Tab. 6: : Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) sowie FFH-Anhang IV-Arten mit Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Trivialname	wissenschaftlicher Name	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	Nahrungs-gast	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“	§ 44 Abs.1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	Ausnahme-genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensations-Maßnahmen
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Vorkommen im Planungsraum möglich	möglich	nein	nein	nein	nein	<p>a) Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren</p> <p>b) Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten</p> <p>c) Störung von Brutvorkommen infolge Verlärmung während Bauarbeiten</p>	<p>a) Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30.Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen.</p> <p>b) Durch die geringe Größe des Planungsraums und der ausreichend großen Verfügbarkeit adäquater Ausgleichshabitats sinkt keine Maßnahmen zur Kompensation notwendig.</p> <p>c) unnötig, da die bauzeitliche Verdrängung nur kleinräumig wirkt</p>

2.3 Fazit

Die Stadt Wetzlar plant im Stadtteil Niedergirmes die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 288 „Bahnhof Wetzlar“. Für den betroffenen Teilbereich ist eine Nutzung als Hotelstandort mit der dazugehörigen Infrastruktur vorgesehen (Abb. 1).

Das vorliegende Gutachten untersucht die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung und der hierfür notwendigen Rodung von Bäume und Gehölze geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Insgesamt sind Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Insgesamt sind durch die Veränderung Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl (vgl. Kap. 2.1.2.1.) weist das Plangebiet unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung, Qualitäten als Lebensraum für Vögel auf. Zur Abschätzung artenschutzrechtlicher Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde das mögliche Vorkommen dieser Tiergruppen untersucht und entsprechend geprüft. Aufgrund des Zeitpunkts außerhalb der Vegetationsperiode und der Aktivitäts- bzw. Reproduktionsphase sind faunistische Erhebungen nicht möglich. Für die Betrachtungen wurde daher eine Potentialabschätzung vorgenommen.

Aus der Analyse ist als artenschutzrechtlich relevante Tierart die **Wacholderdrossel** hervorgegangen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Vögel

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nach Prüfung für diese Arten bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensations- Maßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 „Art-für-Art-Prüfung“ und Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen.

Durch die Untersuchungen können aktuelle Brutvorkommen ausgeschlossen werden. Gegenüber der Rodung der Bäume und Gehölze bis spätestens 28.02.2015 bestehen daher keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

Für die weiteren vorkommenden Vogelarten sind aufgrund der vergleichsweise hohen Stresstoleranz und guten Anpassungsfähigkeiten ohnehin keine oder nur geringe Auswirkungen zu erwarten. Ähnliches gilt aufgrund der verhältnismäßig unspezifischen Bindung auch für die nachgewiesenen Nahrungsgäste. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten. Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten

und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind jedoch generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen.

Durch die Untersuchungen können aktuelle Brutvorkommen ausgeschlossen werden. Gegenüber der Rodung der Bäume und Gehölze bis spätestens 28.02.2015 bestehen daher keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

3 Literatur

- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung) vom 14. Oktober 1999; BGBl I 1999, 1955, 2073; FNA 791-1-4, Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 8 G v. 25. 3.2002 I 1193.
- BfN (2014): Nationaler Bericht zum Erhaltungszustand der Biotoptypen und FFH-Arten in Deutschland. Report on Implementation Measures (Article 17, Habitats Directive)
- BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz
- EIONET (2009): Bericht der Kommission an den Rat und das europäische Parlament. Zusammenfassender Bericht über den Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen gemäß Artikel 17 der Habitatrichtlinie. <http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17>
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE (HGON) (2006): Rote Liste der der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 9. Fassung, Stand Juli 2006
- HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung Stand 30. November 2007. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 159-227. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.
- VSW - STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens.

4 Anhang

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-..	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..-..	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2009, korrigiert 2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen) (FENA (2014): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Allgemeines				
Die Wacholderdrossel gehört zur Familie der Drosseln (Turdidae). Diese amselgroße Drosselart besiedelt die mittlere und nordöstliche Paläarktis von Schottland und dem mittleren Frankreich nach Osten bis zum Amur in Sibirien. Man findet die Wacholderdrossel in halboffenen Landschaften an Waldrändern und Baumgruppen mit angrenzendem feuchtem Grünland. Die Art hat ihr Areal in den letzten etwa 200 Jahren stark nach Westen ausgedehnt und ist heute im östlichen Mitteleuropa ein mäßig häufiger Brutvogel. Wacholderdrosseln sind gesellige Vögel. In Deutschland sieht man die Wacholderdrossel sehr häufig als Wintergast in großen Schwärmen mit der Rotdrossel.				
Lebensraum				
Ihre Brutreviere findet man in halboffenen Landschaften, in großen Parks, an Waldrändern, in Gärten mit altem Baumbestand und Obstplantagen. Wichtige Habitatelemente sind Flächen mit frischen bis feuchten Böden und niedriger grasiger Vegetation für die Nahrungssuche und höhere Bäume und Büsche für die Nestanlage; Nahrungsflüge erfolgen meist nur bis in 250 m Entfernung vom Brutplatz.				
Wanderverhalten				
Die Wacholderdrossel ist überwiegend Kurzstreckenzieher und verbringt den Winter vor allem in Mittel- und Südwesteuropa sowie im Mittelmeerraum. Der Abzug aus den Brutgebieten erfolgt ab Ende September und dauert bis Ende November. Wacholderdrosseln sind auch außerhalb der Brutzeit gesellig; sie ziehen und rasten in Trupps oder kleinen Schwärmen und rasten häufig in der freien Landschaft auf Wiesen oder Äckern. Der Heimzug durch Mitteleuropa erfolgt ab Mitte Februar, die Brutreviere werden je nach geografischer Lage überwiegend ab März und bis in den April hinein besetzt.				

Nahrung

Die Nahrung besteht sowohl aus tierischen als auch aus pflanzlichen Bestandteilen. Im Frühjahr und Sommer besteht sie überwiegend aus Regenwürmern. Ab Sommer werden Beeren und andere Früchte einschließlich Fallobst gefressen, diese bilden im Herbst und im Winter den überwiegenden Teil der Nahrung.

Fortpflanzung

Die Wacholderdrossel brütet mit ein bis zwei Brutten pro Jahr im April und Mai sowie im Juni und Juli. Man findet die Art meist in Kolonien. Das Nest wird in Bäumen oder Gebüsch aus Lehm und Gras erbaut. Die fünf bis sechs blau-grünen Eier mit roten Tupfen werden meist vom Weibchen bebrütet. Die Jungen werden von beiden Eltern gefüttert und verlassen nach etwa 2 Wochen das Nest.

4.2 Verbreitung

Europa: Das Verbreitungsgebiet der Wacholderdrossel umfasst große Teile der mittleren und nordöstlichen Paläarktis von Schottland und dem mittleren Frankreich nach Osten bis zum Oberlauf des Amur in Sibirien. In Nord-Südrichtung reicht die Verbreitung in Europa von der Nordspitze Norwegens bis zum Südrand der Alpen und in die mittlere Ukraine.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Die Wacholderdrossel ist ein weit verbreiteter Vogel in Hessen. Der Brutpaarbestand wird in Hessen auf 20.000 – 35.000 geschätzt. Die Zukunftsaussichten werden derzeit als günstig eingestuft (VSW 2014)

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potentiell

Im Planungsraum ist das Vorkommen der Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) möglich (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch Baumaßnahmen könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen.

Durch die Untersuchungen können aktuelle Brutvorkommen ausgeschlossen werden. Gegenüber der Rodung der Bäume und Gehölze bis spätestens 28.02.2015 bestehen daher keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang aufgrund der ausreichend vorhandenen Ausweichhabitate und der verhältnismäßig geringen Ansprüche gegenüber dem Nistplatz gewahrt.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Es besteht die Gefahr, dass Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen.

Durch die Untersuchungen können aktuelle Brutvorkommen ausgeschlossen werden. Gegenüber der Rodung der Bäume und Gehölze bis spätestens 28.02.2015 bestehen daher keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Bei Berücksichtigung der Maßnahmen besteht kein Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art besteht.

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Unnötig, da kein Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art besteht.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der

„Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Es sind weder baubedingte noch anlagen- oder betriebsbedingte Individuenverluste zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)****a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstigen Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen kommen. Insgesamt ist die Wacholderdrossel nicht sehr störungsanfällig und recht anpassungsfähig. Eine eventuelle bauzeitliche Verdrängung dürfte daher nur kurzfristig wirken und klingt voraussichtlich schnell bzw. spätestens nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Die Nutzung der Fläche wird zu keiner dauerhaften Störung führen. Es ist davon auszugehen, dass die Art nach Abschluss der Bauarbeiten die Flächen wieder besiedeln wird. Anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen über das bereits bestehende Niveau sind nicht zu erwarten.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.** ja nein**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!